

Amtsgericht Würzburg

Abteilung für Zwangsversteigerungs- und
Zwangsverwaltungssachen

Az.: 2 K 12/23

Würzburg, 14.07.2026



Terminsbestimmung:

Im Wege der Zwangsvollstreckung **soll nunmehr am**

Datum	Uhrzeit	Raum	Ort
Mittwoch, 02.12.2026	13:30 Uhr	B 001, Sitzungs- saal	Amtsgericht Würzburg, Ottostraße 5, 97070 Würzburg

öffentlich versteigert werden:

Der Termin vom 25.11.2026, 11:00 Uhr wurde aus organisatorischen Gründen auf den 02.12.2026 13:30 Uhr verlegt.

Grundbucheintragung:

Eingetragen im Grundbuch des Amtsgerichts Gemünden a. Main von Wiesthal

Gemarkung	Flurstück	Wirtschaftsart u. Lage	Anschrift	Hektar	Blatt
Wiesthal	151	Gebäude- und Freifläche	Hauptstraße 20	0,0222	3625

Objektbeschreibung/Lage (lt Angabe d. Sachverständigen):

Wohnhaus mit diversen Nebengebäuden, keine Innenbesichtigung, nur teilweise Außenbesichtigung, Ursprungsbaujahr unbekannt, gleiches gilt für die Herstellungszeitpunkte der übrigen Bebauung, das Vorhaben vor Wohnhauserneuerung geht laut Auskunft der Verwaltungsgemeinschaft auf das Jahr 1969/70 zurück, in diesem Zusammenhang wird die Wohnfläche mit 50,72 m² angegeben, die darin offensichtlich noch nicht berücksichtigte Wohnfläche der Erweiterung wurde aus den dem Sachverständigen zur Verfügung gestellten Grundrissen unverbindlich durch diesen mit nochmals ca. 50 m² ermittelt. Der Ausbauzustand des Dachgeschosses ist unbekannt.

Auf die differenzierte Darstellung des Versteigerungsobjektes im Sachverständigengutachten wird verwiesen.;

Verkehrswert:

100.000,00 €

Der Zuschlag wurde in einem früheren Versteigerungstermin aus den Gründen des § 85a ZVG versagt mit der Folge, dass die Wertgrenzen weggefallen sind.

Der Versteigerungsvermerk ist am 04.04.2023 in das Grundbuch eingetragen worden.

Aufforderung:

Rechte, die zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerks aus dem Grundbuch nicht ersichtlich waren, sind spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Gläubiger widerspricht, glaubhaft zu machen, widrigenfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebotes nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt werden.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Grundstücks oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt.

Hinweis:

Gemäß §§ 67 - 70 ZVG kann im Versteigerungstermin für ein Gebot Sicherheit verlangt werden. Die Sicherheit beträgt 10 % des Verkehrswertes und ist sofort zu leisten. Sicherheitsleistung durch Barzahlung ist ausgeschlossen.
Bietvollmachten müssen öffentlich beglaubigt sein.